

FÖRDEREREIN DER
Ketteler-Francke-Schule e.V.
Bad Homburg

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Ketteler-Francke-Schule" mit dem Zusatz "e.V." ("eingetragener Verein"). Er hat seinen Sitz in Bad Homburg-Kirdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler an der Ketteler-Francke-Schule und der Förderung der Schulgemeinschaft Mittel zur

- (1) Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln, die einer modernen und fortschrittlichen Schularbeit Rechnung tragen,
- (2) Anschaffung von Musikinstrumenten, HiFi-Geräten, Tonträgern und dergleichen zur Hebung der Musizierfreude und des Musikverständnisses,
- (3) Anschaffung von Turn-, Sport- und Spielgeräten,
- (4) Beschaffung kleinerer Ausstattungen für die Verbesserung der Arbeits- und schulischen Umweltverhältnisse,
- (5) finanziellen Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler bei Klassenfahrten und anderen schulischen Unternehmungen,
- (6) finanziellen Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler bei der Hausaufgabenhilfe und
- (7) Förderung des gesellschaftlichen Lebens der Schule durch eigene Veranstaltungen und Unterstützung anderer Schulveranstaltungen
- (8) Erfüllung ähnlicher Aufgaben an der Ketteler-Francke-Schule und für Angehörige der Schulgemeinschaft

bereitzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Keine Begünstigung

Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können die Eltern der die Ketteler-Francke-Schule besuchenden Schüler sowie alle Personen, Vereinigungen, Körperschaften und Handelsgesellschaften werden, die an der Förderung des in § 2 dargestellten Vereinszweckes interessiert und bereit sind, den Verein zum Erreichen dieser Aufgaben zu unterstützen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
3. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt durch
 1. Tod,
 2. schriftliche Austrittserklärung oder
 3. Ausschluss.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet

- a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung oder
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Einspruch binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die über den Widerspruch entscheidet.

4. Beim Ausscheiden aus dem Verein enden die Mitgliedschaftsrechte. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Die Zugehörigkeit zum Verein verpflichtet die Mitglieder, sich für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele einzusetzen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen, für das Eintrittsjahr voll zu entrichten, spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres.
3. Die Höhe einer Aufnahmegebühr wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) einem Schatzmeister und
 - d) einem Schriftführer.

Er wird alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt, doch kann diese einstimmig beschließen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt. Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang, bei dem nur die Bewerber gewählt werden können, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen, in der ein Nachfolger bestimmt wird.

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
3. Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Eine ordentliche Einladung auf elektronischem Weg (z.B. Email) ersetzt bei vorausgegangener schriftlicher Einwilligung des Mitglieds die schriftliche Einladung. Diese Einladung soll mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt neben § 6:
 - a) die Festlegung der Mittelverwendung des Vereins unter Berücksichtigung der im Vorstand erstellten Prioritätenliste bzw. des Budgets,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) die Wahl, Wiederwahl und Bestellung des Vorstandes (gemäß § 9 Absatz 1),
 - e) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - f) die Wahl eines Kassenprüfers,
 - g) jede Änderung der Satzung und
 - h) der Ausschluss eines Mitgliedes (unbeschadet der Regelung in § 6 Absatz 3).

Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muss erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Kommt der Vorstand dem nicht nach, können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die die in §§ 2 und 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind dem Finanzamt anzuzeigen.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Zum Ende jeden Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch den Kassenprüfer durchgeführt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sie erfordert die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Homburg vor der Höhe.

Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. März 2017 zu Bad Homburg-Kirdorf beschlossen.